

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 2014

### 1. GELTUNG:

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der PIM GmbH (im Folgenden kurz PIM genannt) und deren Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung durch PIM. Allfällige Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn PIM nicht widersprochen hat. Diese "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KschG) oder anderer Gesetze entgegenstehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Gesetz, abweichende Vereinbarungen oder durch Gerichtsentscheidung aufgehoben oder geändert werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.

### 2. ANBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS:

Die Angebote von PIM sind freibleibend, haben 3 Monate Gültigkeit, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr angeführt. Für Angaben über technische Daten gelten die einschlägigen Ö-Normen bzw. die amtlichen Zulassungsbescheide mit den üblichen Abweichungen. Technische Auskünfte beruhen auf den vom Kunden angegebenen Problemstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Abgesehen von branchenüblicher Produktinformation besteht keine Pflicht von PIM zur weitergehenden Aufklärung oder Warnung des Kunden. Technische Änderungen behält sich PIM auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit vor.

### 3. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG:

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Produktionsstandort (Auslieferungswerk), für die Zahlung der Firmensitz von PIM in Mils. Nutzen und Gefahr gehen ab Produktionsstandort (Auslieferungswerk) auf den Kunden über. Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder von PIM nicht beeinflussbarer Umstände. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind - ausgenommen bei grobem Verschulden von PIM - ausgeschlossen. Lieferungen auf Abruf sind vom Kunden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, bekannt zu geben. Bei Annahmeverzug des Kunden gehen Lasten und Gefahren mit dem Tage der Versandbereitschaft auf ihn über. Ab diesem Zeitpunkt ist PIM berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach ihrem Ermessen einzulagern und die Kosten in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn PIM aufgrund von fehlenden Dispositionen des Kunden die Übergabe nicht erfüllen kann. PIM ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese zu verrechnen.

### 4. VERSAND UND TRANSPORT:

Sollte PIM den Transport durchführen, so hat der Kunde unverzüglich das Abladen der Fahrzeuge zu veranlassen. Verzögerungen gehen zu seinen Lasten. Stehzeiten von PIM oder von ihrer Beauftragten bei der Abladestelle, die 30 Minuten überschreiten, sind mit den Selbstkosten zu ersetzen. Bei Lieferung von weniger als 6 vollen Paletten oder der entsprechenden Menge auf Wunsch des Kunden steht PIM ein Mindermengentransportzuschlag zu. Kosten, die aufgrund einer mangelhaften Baustellenzufahrt, ungenauer Bezeichnung der Baustelle, Straßenmaut oder Straßenmehrbenutzungsbeiträgen oder Gewichtsbeschränkungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

### 6. PREISE:

Die Preise lauten auf EURO (€) ohne Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und gelten je Einheit und ab Werk. Treten zwischen Bestellung und Lieferung von uns unbeeinflussbare Kostenerhöhungen ein, so erhöhen sich die Preise entsprechend. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten (einschließlich etwaiger Transportversicherung und gesetzlicher Abgaben wie z.B. Road-pricing, etc. sind – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - vom Kunden zu tragen.

### 7. ZAHLUNG:

Mangels gegenseitiger Vereinbarung sind die Zahlungen netto bei Erhalt der Faktura innerhalb von 8 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug ist es PIM vorbehalten die sonstigen Rechte gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt (siehe Pkt. 8.) stehenden Waren abzuholen. Außerdem ist PIM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, PIM alle durch den Verzug verursachten Mehr- und Mahnkosten, insbesondere auch die eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter Mängel oder eine Aufrechnung des Kunden gegen die Forderungen von PIM ist unzulässig (§ 6 KSchG bleibt unberührt). Zahlungen tilgen zuerst die Zinsen und Kosten, dann das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld. Eine etwa erfolgte Widmung der Zahlung bindet PIM nicht. Zur Entgegennahme von Wechseln ist PIM nicht verpflichtet. Tut sie dies im Einzelfall dennoch, gehen die mit der Einlösung des Wechsels verbundenen Zinsen und Spesen zu Lasten des Kunden. Zahlungen an Vertreter von PIM dürfen nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht erfolgen.

## 8. EIGENTUMSVORBEHALT:

Bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von PIM. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung von PIM. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert oder in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den zukünftigen Erlös bzw. auf die Kaufpreisforderung aus dem Geschäft. Der Kunde muss PIM von der Weiterveräußerung sofort verständigen, über Aufforderung seine Forderung an PIM zedieren und den Schuldner davon verständigen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von unter Eigentumsvorbehalt von PIM stehenden Waren ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von PIM hinzuweisen und PIM unverzüglich hiervon zu verständigen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der Ware mit anderer steht PIM das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von PIM gelieferten Waren mit der verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

## 9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Gerät PIM in grob verschuldeten Lieferverzug, so ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansonsten ist PIM zur Rücknahme ausgelieferter Waren nicht verpflichtet. Sollte PIM dies aus Kulanzgründen im Einzelfall tun, wird eine Manipulationsgebühr von 20% des Auftragswertes verrechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PIM – unbeschadet sonstiger Rechte – wahlweise berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der Zahlung aufzuschieben,
- die Lieferfrist nach eigenem Ermessen zu verlängern,
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),
- Sicherstellungen oder Vorratszahlungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach eigener Wahl zu beanspruchen,
- nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Im letzteren Fall sowie bei einem unberechtigten Vertragsrücktritt des Kunden steht PIM wahlweise das Recht zu, Schadenersatz oder eine Stornogebühr von 20% des Auftragswertes, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist, zu verlangen. Das Recht von PIM, auf einer Erfüllung des Vertrages zu bestehen, bleibt unberührt. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich verschlechtern, ist PIM berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Forderungen fällig zu stellen. Der Privatkunde bestätigt mit Bestellung, dass er über das Rücktrittsrecht gem. § 3 des Konsumentenschutzgesetzes aufgeklärt worden ist.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG:

Der Kunde muss die Ware unmittelbar nach Übernahme prüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche PIM gegenüber unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels, rügen. Der Kunde muss beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat. Bemängelte oder falsch gelieferte Ware darf keinesfalls weiter verarbeitet werden. PIM ist berechtigt, Fehlendes nachzutragen, mangelhafte Ware gegen gleichartige, einwandfreie auszutauschen oder den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben. Dadurch erlischt ein allfälliger Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung. Im Falle der Wandlung hat der Kunde ein marktübliches Benutzungsentgelt zu bezahlen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u.a. Mängel, die auf nicht fachgerechte Behandlung bzw. Montage, mangelhafter oder fehlender Wartung, fehlendem Wartungsvertrag, Verstoß gegen behördliche Auflagen im Wasserrechtsbescheid, Überbeanspruchung oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von PIM, der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vor nimmt. Die Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen in jedem Fall nach 6 Monaten ab Übergabe der Ware. Für Waren, die PIM von Zulieferanten bezogen hat, haftet PIM nur im Rahmen der ihr selbst gegen diese zustehenden und durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche (§ 9 KSchG bleibt unberührt). PIM übernimmt für die Anlagenbemessung (Kläranlagen) keine Haftung. Die Angaben des Kunden auf der Bestellung für die Anlagengröße ist verbindlich.

## 11. SCHADENERSATZ:

PIM haftet nicht für leicht fahrlässig zugefügte Schäden. Es besteht weiters keine Ersatzpflicht von PIM für Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Der Kunde hat PIM den eingetretenen Schaden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Schadenersatzforderungen des Kunden verjähren binnen Jahresfrist ab Kenntnis des Schadens. Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches (§ 6 KSchG bleibt unberührt).

## 12. PRODUKTHAFTUNG:

Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall, dass er Produkte von PIM in Verkehr bringt, sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Erwerbers, das Produkt und das Datum aufzuzeichnen sind. Weiters verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die PIM mit ihren Produkten mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung seiner Kunden hat im Sinne dieser Vorschriften und Informationen zu geschehen. Produkte von PIM dürfen vom Kunden nur im einwandfreien Zustand und ausschließlich entsprechend den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Im Falle der Weitergabe der Produkte ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Befugnis zur Vornahme eines Einbaus oder sonstigen Be- und Verarbeitung der von PIM gelieferten Produkte nachweislich zu überbinden. Einbau- und Verlegeanleitungen, Angaben über den Verwendungs- und Einsatzbereich und sonstige Produktinformationen sind beim Weiterverkauf mit dem Produkt mitzuliefern. Der Kunde ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens 10 Jahre hindurch aufzubewahren und sie an PIM auf Verlangen herauszugeben. Der Kunde hat die Verpflichtung, PIM über alle ihm bekannt gewordenen Fehler der Produkte und Produktinformationen von PIM unverzüglich zu informieren. Sofern der Mangel bei eingehender Prüfung für den Kunden erkennbar gewesen wäre und der Kunde dieses Produkt

dennoch weitergegeben hat, ist eine Haftung von PIM ausgeschlossen. Der Kunde hält PIM schad und klaglos, wenn PIM wegen Fehlern an Produkten oder Produktinformationen belangt wird, die der Kunde hergestellt, verändert oder bearbeitet hat. Es obliegt dem Kunden, den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte von PIM, insbesondere was die Sicherheit derselben anbelangt, selbständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu den Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten usw. von PIM erkennbar sein, hat der Kunde PIM darüber unverzüglich zu informieren und die Auslieferung von Produkten, die diesen geänderten Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

#### 13. DATENVERARBEITUNG:

Der Kunde willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten von PIM automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet, übermittelt und im Falle des Zahlungsverzuges auch an Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden dürfen.

#### 14. GEISTIGES EIGENTUM:

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von PIM und unterliegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.

#### 15. RICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT:

Für alle aus der Rechtsbeziehung zwischen PIM und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 6020 Innsbruck unter Ausschluss aller anderen Gerichtsstände (ausgenommen Verbrauchergeschäfte) zuständig. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechts einschließlich des österreichischen internationalen Privatrechts als vereinbart.

#### 16. ZUSTELL- UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

1. Vor dem Versetzen bzw. Verarbeiten unserer Waren sollten Sie sich von Ihrem Verkäufer oder Berater oder direkt von PIM über die einzelnen Waren informieren lassen. Beachten Sie unbedingt unsere Einbauanleitungen. Alle Waren, die entgegen diesen Einbauanleitungen versetzt wurden, können Schaden nehmen, in ihrer Funktionsweise gestört werden und unterliegen auch nicht mehr unserer Gewährleistungspflicht.
2. Der Warenübernehmer muss bekannt gegeben werden.
3. Kranarbeiten: Die Betonteile können von uns auch abgeladen oder in die bauseits vorbereitete Baugrube (Achtung: Fundament erforderlich) abgesenkt werden. Zufahrtsmöglichkeit des Schwer-LKW mit dem Heck bis zur Abladestelle bzw. zum Rand der Baugrube - 1 m bzw. max. 3 m bis Mitte Behälter-aufstellungsort - max. Absenktiefe 5 m - und Abstützmöglichkeit der Kranstützen muss gesichert gewährleistet sein. Achtung: Wir ersuchen bei engen Platzverhältnissen bzw. schwierigem Untergrund um Rücksprache mit unserer Disposition. Falls das Absenken durch Nichtbeachten o. a. Punkte zwar bestellt, aber aus dem erwachsenden Risiko nicht durchgeführt werden kann, wird diese Position trotzdem in Rechnung gestellt! Rechtzeitige Terminvereinbarung erforderlich!
7. Zuschlag für Bergfahrten: Bei Entladestellen über 700 m Seehöhe wird der zusätzliche Zeitaufwand separat verrechnet.
8. Beachten Sie bitte die freien Entladezeiten. Für LKW mit Hänger max. 1 Stunde; für LKW SOLO max. 30 Minuten.
9. Bei Warenrücknahme werden folgende Manipulationsgebühren verrechnet: Rücklieferung durch Kunden: 20% vom Warenwert. Rücklieferung durch PIM: 20% vom Warenwert zuzüglich der angefallenen Transportkosten. Es werden nur Waren in unbeschädigtem und unverschmutztem Zustand zurückgenommen. Keine Rücknahme erfolgt bei Sonderproduktionen.
10. Begleitungen für 3 m Überbreite in Österreich ab unserem Werk werden nach Aufwand verrechnet.
11. Sonderbestellungen nur gegen schriftlichen Auftrag – individuelle Lieferzeit.
12. Checkliste für Bestellungen
  - Genaue Baustellenbeschreibung (Anhaltspunkte wie z.B. Gasthäuser, Parkplätze, Kirchen, Tankstellen usw.)
  - Exakte Produktbeschreibung.
  - Liefertermine gemäß Vereinbarung – rechtzeitige Bestellungen.
  - Bitte um Angabe des Namens und der Telefonnummer des Warenübernehmers (z.B. Name des Poliers und dessen Handynummer).
  - Wie ist die Baustelle befahrbar? LKW SOLO, LKW mit Hänger, Sattelfahrzeug. Gewichtsbeschränkungen (z.B. Brücken) sind uns unbedingt anzugeben.

Wegen ständiger Weiterentwicklung müssen wir uns bei allen Produkten technische Abänderungen ohne vorherige Ankündigungen vorbehalten! Alle Einbaumaße ohne Berücksichtigung von Mörtelfugen!